

## **Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (Tiergesundheitsdienst-Verordnung)**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002, wird verordnet:

### **Anwendungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für die Anerkennung und den Betrieb von Tiergesundheitsdiensten (TGD) im Anwendungsbereich des Tierarzneimittelkontrollgesetzes.

(2) Ein „Tiergesundheitsdienst“ im Sinne dieser Verordnung ist eine auf Dauer angelegte Einrichtung, in der Tierärzte und tierhaltende Landwirte vertreten sind und sich auf Grund ihrer Mitgliedschaft beziehungsweise sonst vertraglich den Bestimmungen dieser Organisation mit dem Ziel der Beratung der Tierhalter und Betreuung von Tierbeständen zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung unterwerfen. Die Zusammenarbeit im Tiergesundheitsdienst hat nach einheitlichen Regeln mit dem Ziel zu erfolgen, durch systematische, prophylaktische und therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der für die Lebensmittelerzeugung bestimmten Tiere zu erhalten; dadurch soll die Sicherheit, die einwandfreie Beschaffenheit und eine hohe Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

### **Anerkennung**

**§ 2.** (1) Der Landeshauptmann darf einem Antrag auf Anerkennung eines Tiergesundheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 2 TAKG nur dann stattgeben, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass die personellen und sachlichen Voraussetzungen nach Kapitel 1 Art. 1 beziehungsweise Kapitel 2 der Anlage zu dieser Verordnung für die Erreichung der Ziele im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung gegeben sind. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Ländern bestehende, landesgesetzlich eingerichtete Tiergesundheitsdienste müssen den Organisationsvorschriften dieser Verordnung (Kapitel 1 Art. 1 Z 1 bis 7 der Anlage zu dieser Verordnung) nicht entsprechen; die diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelungen gelten als gleichwertig.

(2) Die Anerkennung eines Tiergesundheitsdienstes gemäß § 7 Abs. 2 TAKG ist dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Übermittlung von Kopien des Anerkennungsbescheides und der Entscheidungsunterlagen zur Kenntnis zu bringen. Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auch mitzuteilen, ob beziehungsweise welche landesgesetzlich eingerichteten Tiergesundheitsdienste im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz in seinem Wirkungsbereich bestehen.

(3) Im Anerkennungsbescheid ist zumindest Folgendes festzulegen:

1. Tätigkeitsbereich des Tiergesundheitsdienstes, insbesondere die erfassten Tierarten sowie eine Umschreibung der in Aussicht genommenen Tätigkeiten;
2. die Anforderungen an die beteiligten Tierärzte und Tierhalter, insbesondere hinsichtlich regelmäßig stattfindender Fortbildungsmaßnahmen gemäß den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ gemäß § 7 Abs. 3 TAKG (im Folgenden „Beirat“ genannt) in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben;
3. Führung eines aktuellen Verzeichnisses aller beteiligten Tierärzte und Tierhalter;
4. Anforderungen hinsichtlich der beteiligten Personen und deren Eignung sowie Anforderungen an die Räumlichkeiten, Geräte und sonstigen Sachmittel;
5. Eigenkontrollmaßnahmen, die im Rahmen des Tiergesundheitsdienstes zu treffen sind, insbesondere hinsichtlich Tierarzneimittelanwendung und Hygiene, weiters die Pflicht zur Einhaltung der Gebührenvereinbarung gemäß Kapitel 1 Art. 1 Z 8 lit. e der Anlage zu dieser Verordnung;
6. weitere Einschränkungen, insbesondere dass der Anerkennungsbescheid vom Landeshauptmann gemäß den jeweiligen veterinär- oder sanitätspolizeilichen Erfordernissen
  - a) durch zusätzliche Bedingungen oder Auflagen ergänzt und

- b) dass bei Wegfall der Voraussetzungen für die Anerkennung die Anerkennung aufgehoben werden kann.

### **Geschäftsordnung**

§ 3. (1) Der Tiergesundheitsdienst hat eine vom Landeshauptmann zu genehmigende Geschäftsordnung zu erstellen und die teilnehmenden Tierärzte und Tierhalter zu deren Einhaltung schriftlich in Form eines Teilnahmevertrages gemäß den §§ 5 oder 6 zu verpflichten. Im Falle des Geflügelgesundheitsdienstes (GGD) tritt an die Stelle des Teilnahmevertrages die Beitrittserklärung. Die Geschäftsordnung hat insbesondere jene Pflichten der Tierärzte und Tierhalter zu enthalten, die sich aus dieser Verordnung und dem Anerkennungsbescheid ergeben, sowie auch entsprechende Sanktionen bei Verstößen im Sinne des Kapitels 4 der Anlage zu dieser Verordnung festzulegen.

(2) Der Tiergesundheitsdienst muss so betrieben werden, dass er in veterinär-, sanitäts- und lebensmittelpolizeilicher Hinsicht keinen Anlass zu Bedenken gibt.

### **Weiterbildung**

§ 4. (1) Alle Tiergesundheitsdienste haben dafür zu sorgen, dass die Tierhalter und Tierärzte für ihre Tätigkeit regelmäßig einer ausreichenden theoretischen und praktischen Weiterbildung unterliegen. Die schriftliche Dokumentation über die Absolvierung von Weiterbildungsveranstaltungen ist zu überprüfen.

(2) Der Tiergesundheitsdienst hat sich bei der Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien, des Ländlichen Fortbildungsinstitutes (LFI) oder anderer, nach Anhörung des Beirates vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachter Bildungseinrichtungen zu bedienen. Weiters dürfen hiebei auch eigene personelle und sachliche Möglichkeiten genützt und andere TGD herangezogen werden.

(3) Für den Inhalt der Weiterbildungsveranstaltungen sowie das Stundenausmaß gelten die Bestimmungen des Kapitels 5 der Anlage zu dieser Verordnung. Bei der Festlegung des Inhalts von Weiterbildungsveranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen nach § 7 Abs. 2 TAKG sowie andere, die Tierhaltung und Tiergesundheit betreffende Vorschriften berücksichtigt werden.

(4) Dem Betreuungstierarzt sowie den Kontrollorganen sind auf Verlangen die jeweils erforderlichen Dokumente zum Nachweis der Erfüllung des Art. 12 des Kapitels 5 der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Voraussetzungen vorzulegen.

### **Pflichten der Tierärzte**

§ 5. Tierärzte haben als TGD-Teilnehmer beziehungsweise -Mitglieder folgende Grundsätze zu beachten:

1. Sie dürfen die Tierhalter in Hilfeleistungen, die über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Tierarzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren nur unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation gemäß Kapitel 1 Art. 4 der Anlage zu dieser Verordnung einbinden.
2. Sie haben die Dokumentation gemäß Z 1 mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Sie haben die ihnen gemäß § 6 Z 5 zurückgegebenen, abgelaufenen Tierarzneimittel, Tierarzneimittelreste sowie von zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln, mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 7 Abs. 3, auch die Leergebinde zu übernehmen, die Übernahme unter Angabe der Bezeichnung und der Menge des Tierarzneimittels dem Tierhalter schriftlich zu bestätigen und deren vorschriftsmäßige Entsorgung zu veranlassen. Sie haben sich bei den Weiterbildungsveranstaltungen nach § 4 die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen anzueignen.
4. Sie müssen die sie betreffenden Bestimmungen gemäß Kapitel 1 Art. 2 und 4 beziehungsweise Kapitel 2 Art. 5 Z 15 der Anlage zu dieser Verordnung einhalten.

### **Pflichten der Tierhalter**

§ 6. Tierhalter haben als TGD-Teilnehmer beziehungsweise -Mitglieder im Betrieb des Tiergesundheitsdienstes folgende Grundsätze zu beachten:

1. Sie müssen die ihnen vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nach Anweisung des Tierarztes getrennt von Lebens- und Futtermitteln sowie erforderlichenfalls ausreichend gekühlt unter Verschluss lagern.

2. Sie dürfen die ihnen vom Tierarzt überlassenen Tierarzneimittel nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes am Tier anwenden und haben diese Anwendung schriftlich zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind vom Tierhalter mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Sie dürfen die sonstigen Hilfeleistungen, in die sie im Sinne des § 5 Z 1 eingebunden sind, nur gemäß den Anleitungen des Tierarztes erbringen.
4. Sie haben den Abgabeschein gemäß § 4 Abs. 7 TAKG mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
5. Sie haben allfällige abgelaufene Tierarzneimittel, Tierarzneimittelreste sowie von zur Instillation und Injektion bestimmten Tierarzneimitteln, mit Ausnahme von Tierarzneimitteln gemäß § 7 Abs. 3, auch die Leergebinde dem behandelnden Tierarzt nachweislich zurückzugeben. Die Rückgabebestätigung gemäß § 5 Z 4 ist vom Tierhalter mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
6. Sie haben sich bei den Weiterbildungsveranstaltungen nach § 4 die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen anzueignen.
7. Sie müssen die sie betreffenden Bestimmungen gemäß Kapitel 1 Art. 3 und 4 beziehungsweise Kapitel 2 Art. 5 Z 15 der Anlage zu dieser Verordnung einhalten.

#### **Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln**

§ 7. (1) Betreuungstierärzte dürfen nur die in einer Verordnung nach § 7 Abs. 1 TAKG angeführten Tierarzneimittel im Rahmen der Einbindung nach § 5 Z 1 den Tierhaltern überlassen.

(2) Der Tierarzt darf den Tierhaltern Arzneimittel zur weiteren Behandlung von Akutfällen sowie Impfstoffe nur in einer für den Therapieerfolg erforderlichen Menge und höchstens in jener Menge überlassen, die dem Monatsbedarf der zu behandelnden Tiere entspricht. Nach Abschluss jeder Behandlung beziehungsweise spätestens nach vier Wochen sind außer im Fall der Behandlung eines Einzeltieres die Arzneimittelanwendung gemäß § 6 Z 2 sowie der Therapieerfolg zu kontrollieren. Wurde nur ein einziges Tier im Bestand behandelt, so hat die Kontrolle von Arzneimittelanwendung und Therapieerfolg im Rahmen der nächsten tierärztlichen Visite zu erfolgen.

(3) Abweichend von Abs. 2 gelten Tierarzneimittel, welche als Wirkstoffe ausschließlich Vitamine, Mengen- oder Spurenelemente enthalten sowie reine Eiseninjektionspräparate jedenfalls als „Managementpräparate“ und dürfen vom Tierarzt den Tierhaltern höchstens in jener Menge überlassen werden, die dem Bedarf von zwei Monaten der zu behandelnden Tiere entspricht. Zusätzliche derartige Managementpräparate können nach Anhörung des Beirates vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemacht werden.

(4) Spezielle Tierarzneimittel, welche ausschließlich im Rahmen von Tiergesundheitsprogrammen dem Tierhalter überlassen werden dürfen, sind einschließliche der näheren Bestimmungen für deren Anwendung nach Anhörung des Beirates vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen gemäß § 7 Abs. 1 TAKG in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundzumachen.

(5) Tierhalter, welche an Programmen gemäß Abs. 4 teilnehmen, sind jedenfalls vom Tiergesundheitsdienst zu registrieren und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben. Tierhalter und Tierärzte, welche die jeweils festgelegten Anwendungsbestimmungen für diese speziellen Tierarzneimittel nicht einhalten oder schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf den Arzneimitteleinsatz begehen, sind jedenfalls von der Teilnahme an allen Tiergesundheitsprogrammen, welche die Abgabe spezieller Tierarzneimittel an den Tierhalter ermöglicht, zumindest für die Dauer von neun Monaten auszuschließen. Ein entsprechender befristeter Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen ist vom Tiergesundheitsdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.

#### **Kontrollen durch den Tiergesundheitsdienst**

§ 8. (1) Der Tiergesundheitsdienst hat ein System von regelmäßigen Eigenkontrollen einzurichten und dadurch sicherzustellen, dass der Betrieb des Tiergesundheitsdienstes entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, den Bedingungen im Anerkennungsbescheid und entsprechend den Anforderungen an eine gute tierärztliche Praxis erfolgt. Die Eigenkontrollen sind gemäß Kapitel 3 der Anlage zu dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Bei Betriebserhebungen festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen. Besteht eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier, so ist unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(3) Über Betriebserhebungen sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Alle Tierhalter und Tierärzte, die Teilnehmer oder Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes sind, jeder befristete Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen, jeder befristete Entzug der Teilnahme oder der Mitgliedschaft sowie jeder Ausschluss vom Tiergesundheitsdienst sind vom Tiergesundheitsdienst der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

#### **Behördliche Kontrollen**

§ 9. Der Tiergesundheitsdienst sowie die beteiligten Tierärzte und Tierhalter sind gemäß Art. 10 des Kapitels 3 der Anlage zu dieser Verordnung regelmäßig behördlich zu kontrollieren.

#### **Schlussbestimmungen**

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(2) Tiergesundheitsdienste gemäß den Übergangsregelungen nach § 7 Abs. 2 vorletzter Satz TAKG gelten bis zum 1. Oktober 2003 als Tiergesundheitsdienste im Sinne des § 7 Abs. 2 TAKG. Ab diesem Zeitpunkt gilt dies nur mehr für jene Tiergesundheitsdienste, die gemäß § 2 dieser Verordnung anerkannt sind.

(3) Für die gemäß § 4 und Kapitel 5 der Anlage zu dieser Verordnung vorgesehene Weiterbildung der Tierhalter gilt Folgendes:

- a) Tierhalter, welche die Anwendung von Impfstoffen beabsichtigen, haben die Ausbildung gemäß Kapitel 5 Art. 12 Z 2 der Anlage innerhalb von einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nachweislich zu absolvieren.
- b) Ist lediglich die Anwendung von Tierarzneimitteln, ausgenommen Impfstoffe, beabsichtigt, so ist die Ausbildung gemäß Kapitel 5 Art. 12 Z 2 der Anlage innerhalb von 20 Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nachweislich zu absolvieren.
- c) Tierhalter, welche weder die Anwendung von Impfstoffen noch von sonstigen Tierarzneimitteln beabsichtigen, haben die Ausbildung gemäß Kapitel 5 Art. 12 Z 3 der Anlage innerhalb von vier Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nachweislich zu absolvieren.

(4) Die gemäß § 4 und Kapitel 5 der Anlage zu dieser Verordnung vorgesehene Weiterbildung der TGD-Tierärzte ist innerhalb der in Kapitel 5 Art. 13 der Anlage genannten Zeiträume ab dem 1. Oktober 2003 von den am TGD teilnehmenden Tierärzten nachzuweisen.

## **HAUPT**

## KAPITEL 1 TIERGESUNDHEITSDIENST (TGD), TIERÄRZTE UND TIERHALTER

### Artikel 1

#### Anforderungen an den Tiergesundheitsdienst

Der Tiergesundheitsdienst muss folgende Vorgaben erfüllen:

##### **1. Organisationsform**

Der Tiergesundheitsdienst (TGD) ist in Form einer juristischen Person einzurichten, sofern die Organisation, Durchführung und Überwachung nicht durch das jeweilige Amt der Landesregierung erfolgt. Ordentliche Mitglieder müssen zumindest die jeweilige Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und die Österreichische Tierärztekammer sein. Ordentliches Mitglied kann auch das betreffende Land sein.

Weitere Mitglieder des TGD oder Teilnehmer in den für die Verbraucher und Wirtschaft maßgeblichen Gremien des TGD (z. B. in Fachausschüssen) müssen Vertreter der nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten sowie Vertreter der Verbraucher sein; hierfür kommen die Wirtschaftskammer des Landes sowie die Landeskammer für Arbeiter und Angestellte oder sonstige Verbraucherorganisationen in Betracht.

##### **2. Organe des Tiergesundheitsdienstes**

Ist der Tiergesundheitsdienst (TGD) als Verein eingerichtet, so sind die Organe gemäß Vereinsgesetz festzulegen. Erfolgt die Organisation des Tiergesundheitsdienstes nicht in Form eines Vereines, so sind mindestens folgende Organe einzurichten:

- a) Geschäftsführer,
- b) Generalversammlung,
- c) Vorstand,
- d) Rechnungsprüfer,
- e) Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle.

##### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder müssen Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben beziehungsweise das Recht haben, bevollmächtigte Vertreter in die Generalversammlung zu entsenden. Die Anzahl der Vertreter sowie weitere Rechte und Pflichten sind in den Statuten des jeweiligen TGD festzulegen.

##### **4. Aufgaben der Generalversammlung**

Folgende Aufgaben sind von der Generalversammlung wahrzunehmen:

- a) Beschlussfassung über Budgetvoranschläge,
- b) die Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstandes,
- c) die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren sowie der Mitgliedsbeiträge und
- e) Beschlussfassung über Richtlinien und Statuten.

##### **5. Vorstand**

Dem Vorstand haben in gleicher Anzahl Vertreter der Tierärzte und Landwirte anzugehören, darunter jeweils mindestens ein Vertreter der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, ein Vertreter der Österreichischen Tierärztekammer sowie - wenn das Land ordentliches Mitglied ist - zwei Vertreter des Landes. Die Vertreter der Verbraucher und der Wirtschaftsbeteiligten im TGD sind in dem Maße organisatorisch einzubinden, wie dies für eine ausreichende Information über wirtschaftliche oder verbraucherrelevante Angelegenheiten notwendig ist.

Der Vorstand ist auf fünf Jahre zu bestellen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden sowie zumindest eines Stellvertreters aus dem Kreis des Vorstandes,

- b) Vorschlag für die Bestellung und Enthebung des Geschäftsführers,
- c) Regelung der finanziellen, organisatorischen sowie personellen Angelegenheiten des TGD,
- d) fachliche Führung des TGD und
- e) jene Aufgaben, die keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen werden.

#### **6. Geschäftsführer**

Die Geschäftsführung im TGD ist von einem Tierarzt zu besorgen. Die Bestellung des Geschäftsführers hat auf mindestens fünf Jahre zu erfolgen.

Der Geschäftsführer ist in seiner Tätigkeit der Generalversammlung, dem Vorstand beziehungsweise weiteren Organen verantwortlich.

#### **7. Sektionen**

Der Tiergesundheitsdienst hat zumindest folgende Sektionen einzurichten:

- a) Wiederkäuer und
- b) Schweine.

Weitere Sektionen, wie beispielsweise Fische, Bienen, Pferde oder Wildtiere, sind je nach Bedarf einzurichten. Hinsichtlich Geflügel gilt das Kapitel 2 dieser Anlage.

Für jede Sektion ist eine Arbeitsgruppe einzurichten, in der auch Vertreter aus dem Zuchtbereich, von Interessensvertretungen sowie von Wirtschaftsbeteiligten tätig sind.

#### **8. Aufgaben der Tiergesundheitsdienste und Gebühren für Betriebserhebungen gemäß Art. 2 Z 12 lit. a**

Die Tiergesundheitsdienste haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben für Tiergesundheitsprogramme entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- b) Registrierung der teilnehmenden Betriebe und der teilnehmenden Tierärzte in den jeweiligen Ländern entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- c) Übermittlung jener Daten an den Landeshauptmann, welche die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften nach § 7 Abs. 2 TAKG betreffen, entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- d) Vorgabe von Korrekturmaßnahmen und erforderlichenfalls Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch Teilnehmerbetriebe oder Tierärzte entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise sowie gemäß den Vorschriften nach dem TAKG.
- e) Gemäß der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 hat der Tiergesundheitsdienst die Betriebserhebungen zur Dokumentation des Betriebsstatus gemäß Art. 2 Z 12 lit. a sowie die bundeseinheitlichen, geförderten Tiergesundheitsprogramme gemäß lit. a zentral (beispielsweise auch über Tierseuchenkasse oder Tiergesundheitsfonds) zu verrechnen, um die Erfüllung der Dokumentationspflicht sicherzustellen. Die vereinbarten Gebühren für die Durchführung der Gesamtbetriebserhebungen sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen österreichischer Tierärztekammer und Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs festzulegen und von diesen vertragsabschließenden Parteien allen Landeshauptmännern und dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bekannt zu geben. Ein Jahr nach Ablauf der Übergangsfrist gemäß § 10 Abs. 2 ist die zentrale Verrechnung zur Sicherstellung der Dokumentationspflicht für alle durchgeführten Betriebserhebungen gemäß Art. 2 Z 12 vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Einbeziehung des Beirates besonders im Hinblick auf die Kontrollmöglichkeit bei der Handhabung von Tierarzneimitteln zu beurteilen und gegebenenfalls zur Erzielung einer bestmöglichen Kontrolle durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ entsprechend abweichend zu regeln.

## **9. Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst**

Jedem nach Tierärztegesetz zur freien Berufsausübung berechtigten Tierarzt und jedem Tierhalter ist freie Zugänglichkeit zum Tiergesundheitsdienst zu gewähren.

Die Teilnahme am Tiergesundheitsdienst ist für den Tierarzt und den Landwirt freiwillig und erfolgt gemäß § 3 dieser Verordnung.

Die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrages beträgt zwei Monate. Eine einvernehmliche Lösung des Betreuungsverhältnisses ist jederzeit möglich. Jede Lösung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

## **10. Datenweitergabe**

Betriebsbezogene Daten und Produktionsdaten der Tierhalter und Tierärzte dürfen - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 - nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden. Derartige Daten dürfen nur für Zwecke, die mit den Aufgaben beziehungsweise Zielen des Tiergesundheitsdienstes im Zusammenhang stehen, verwendet werden.

Die Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst haben sich schriftlich zu verpflichten, sämtliche Daten, die für die Kontrolle der Tiergesundheitsdienste notwendig sind, an die zuständigen Kontrollorgane weiterzugeben.

Die Teilnehmer am Tiergesundheitsdienst haben der Weitergabe ihrer betriebs- beziehungsweise produktionsbezogenen Daten im Rahmen des TGD an die Behörde schriftlich zuzustimmen.

## **Artikel 2**

### **Anforderungen an die Tierärzte**

Die beteiligten Tierärzte müssen folgende Vorgaben erfüllen beziehungsweise nachstehende Bestimmungen einhalten:

1. Bei Verhinderung hat der TGD-Tierarzt dem Tierhalter und dem TGD seinen Vertreter bekannt zu geben. Dieser muss ebenfalls ein TGD-Tierarzt sein.
2. Die Tätigkeit als TGD-Tierarzt hat vornehmlich im Umkreis seines Praxissitzes zu erfolgen. Wenn eine die Landesgrenzen überschreitende Tätigkeit als TGD-Tierarzt beabsichtigt ist und wenn vor Beginn der grenzüberschreitenden Tätigkeit am beabsichtigten Tätigkeitsort schon ein diesbezüglicher TGD besteht, so bedarf die grenzüberschreitende Tätigkeit der Zustimmung dieses TGD.
3. Der Tierarzt ist verpflichtet mit dem Tierhalter einen schriftlichen Betreuungsvertrag, der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen unter Einbeziehung des Beirates entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung einheitlich zu gestalten ist und welcher auch die Anzahl der zu betreuenden Tiere zu enthalten hat, abzuschließen; und er hat dem TGD eine Kopie hiervon zu übermitteln. Der Tierarzt ist zur Einhaltung des Teilnahmevertrages und des Betreuungsvertrages verpflichtet.
4. Die tierärztliche Praxis ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Tierarztes zu führen. Im Besonderen ist Folgendes zu erfüllen:
  - a) Gewährleistung der Akut- und Notversorgung des Tierbestandes;
  - b) Einhalten von Hygienemaßnahmen, insbesondere die Verwendung der vom Tierhalter zur Verfügung zu stellenden sauberen Schutzkleidung;
  - c) vor dem Einsatz von Arzneimitteln, welche lebensmittelrechtlich bedenkliche Rückstände verursachen können, ist eine besonders sorgfältige Diagnose zu erstellen und der Einsatz solcher Tierarzneimittel darf nur Teil eines integrierten Betreuungsprogrammes sein.
5. Der Tierarzt ist verpflichtet, zur Dokumentation des Betriebsstatus den Tierbestand innerhalb von vier Wochen ab Übernahme der Betreuung erstmalig gemäß den Vorgaben für die jeweiligen Produktionssparten und gemäß den Vorgaben für Betriebserhebungen zu untersuchen.
6. Durchführung regelmäßiger Betriebserhebungen in den genannten TGD- Mitgliedsbetrieben gemäß der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgangsweise.

7. Der Inhalt einer Betriebserhebung hat entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Protokollen zu erfolgen und hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
  - a) die Durchsicht der Aufzeichnungen des Tierhalters und des Tierarztes seit dem letzten Besuch;
  - b) die Einschätzung des Gesundheitszustandes des Bestandes, - sofern dies möglich ist - in Verbindung mit Leistungsparametern beziehungsweise den Produktionsergebnissen im vorhergegangenen Zeitraum;
  - c) die Kontrolle des Bestandes;
  - d) die Erstellung eines Betriebserhebungsprotokolls.
8. Nach der Diagnose von eventuell vorliegenden Bestandsproblemen ist ein Handlungsplan für den kommenden Zeitraum festzulegen. Der Tierarzt hat anhand einer vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Erhebungsliste für Mängel festzuhalten, für welchen Beratungsbedarf (Tierhaltung/Tierschutz, Fütterung, Lüftung, Produktions-Fachberater und dergleichen) bis zum nächsten Besuch eine dokumentierte Spezialberatung durchgeführt werden soll.
9. Sicherstellung erforderlicher Behandlungen unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahmen.
10. Der Tierarzt ist verpflichtet, im Rahmen der nächsten Betriebserhebung eine Evaluierung der gesetzten Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.
11. Der Tierarzt hat die Daten gemäß Z 12 lit. a und b an den TGD entsprechend den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben im Anschluss an die Betriebsbesuche innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Am Geflügelsektor sind die Bestimmungen der Geflügelhygieneverordnung 2000, BGBl. II Nr. 243/2000, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Vorgaben der Tiergesundheitsprogramme einzuhalten.
12. Folgende Arten von dokumentierten Betriebsbesuchen sind gemäß nachstehender Tabelle pro Jahr durchzuführen:
  - a) Betriebserhebungen zur Dokumentation des Betriebsstatus
  - b) Betriebsbesuche mit Meldungen bei Problemfällen

Betriebsform	Anzahl der Tiere	Gesamtzahl dokumentierter Betriebsbesuche	<b>Zentrale Verrechnung</b>	
			Betriebshebung zur Dokumentation des Betriebsstatus	
			Anzahl	Anzahl
<b>Schweine</b>				
<b>Zuchtsauen</b>	bis 9 Stk	2	1	1
	10 bis 19 Stk	4	2	2
	20 bis 39 Stk	6	3	3
	40 bis 79 Stk	6	3	3
	80 bis 120 Stk	6	4	2
	> 120 Stk	6	4	2
<b>Mastschweine</b>				
	<200 Mpl	3	2	1
	200 bis 400 Mpl	3	2	1
	> 400 Mpl	3	2	1
<b>Babyferkelaufzucht</b>		4	2	2
<b>Jungsauenaufzucht</b>		4	2	2
<b>Gemischter Betrieb</b>				
	< 10 GVE	1	1	
	10 bis 25 GVE	1	1	
	>25 bis 50 GVE	2	1	1
	> 50 GVE	3	2	1
<b>Rinder</b>				
<b>Milchkühe</b>	< 6 Stk	1	1	
	6 bis 12 Stk	1	1	
	13 bis 25 Stk	2	1	1
	> 25 Stk	3	2	1
<b>Mastrinder</b>	< 10 GVE	1	1	
	10 bis 25 GVE	1	1	
	>25 bis 50 GVE	2	1	1
	> 50 GVE	3	2	1
<b>Schafe/ Ziegen</b>				
<b>Ab 1 Jahr</b>	bis 50 Stk	1	1	
<b>Ab 1 Jahr</b>	51 bis 200 Stk	2	1	1
<b>Ab 1 Jahr</b>	> 200 Stk	3	2	1
<b>Fische</b>				
		1	1	
<b>Sonstige: z.B. Pferde, Gatterwild, Bienen.</b>				
		1	1	
		2	1	1

\*) Verrechnung entsprechend dem anfallenden Arbeitsaufwand zwischen Tierarzt und Tierhalter

Erklärungen zur obigen Tabelle:

GVE.....Großvieheinheiten: *Rinder:*

Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht (LG).....	0,15
andere Kälber und Jungrinder bis 6 Monate .....	0,30
andere Kälber, Jungrinder und Jungvieh bis unter 2 Jahre.....	0,60
Rinder über 2 Jahre und älter .....	1,00

*Schweine:*

Ferkel bis unter 20 kg LG.....	0,00
Jungschweine 20 bis 30 kg LG.....	0,07
Jungschweine 30 bis unter 50 kg LG.....	0,15
Mastschweine ab 50 kg LG.....	0,15
Zuchtschweine ab 50 kg LG:	
Jungsauen - nicht gedeckt .....	0,15
Jungsauen – gedeckt .....	0,30
ältere Sauen .....	0,30
Zuchteber .....	0,30

Stk. ....Stück

Mpl.....Mastplätze

Zu dokumentierende Betriebsbesuche gemäß Z 12 lit. a und b haben gemäß den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ kundgemachten Vorgaben zu erfolgen.

Bei Mast- und Aufzuchtbetrieben haben die zu dokumentierenden Betriebsbesuche nach Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Einbringung neuer Tiere in den Bestand (Einstelluntersuchung) zu erfolgen.

Hinsichtlich der zu dokumentierenden Betriebsbesuche gelten nachfolgende Bestimmungen:

A) Für alle Betriebe gilt:

- a) Als Grundlage für die Erhebung des Jahresdurchschnitts ist der Tierbestand des abgelaufenen Kalenderjahres heranzuziehen. Die Festlegung der Anzahl der zu betreuenden Tiere ist vom Tierhalter gemeinsam mit dem von ihm gewählten TGD-Tierarzt vorzunehmen.
- b) Ergibt sich eine wesentliche Änderung des durchschnittlichen Jahrestierbestandes, die zu einer Umstufung führt, so ist diese vom Tierhalter dem TGD-Tierarzt und dem TGD zu melden.

B) Für Betriebe, in denen zwei oder mehrere Tierkategorien vorhanden sind, gilt zusätzlich zu lit. A Folgendes:

- a) Für die Anzahl der im Betrieb zu dokumentierenden Betriebsbesuche ist jene Tierkategorie maßgeblich, für welche die höhere Anzahl von Betriebserhebungen laut obiger Tabelle durchzuführen ist.
- b) Wird zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebes Geflügel gehalten und ist dafür keine Registrierung gemäß Richtlinie 1999/74/EG (ABl. Nr. L 203 vom 3. 8. 1999) erforderlich oder werden im Fall von Masttieren nicht mehr als 350 Tiere gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.
- c) Werden zusätzlich zur überwiegend gehaltenen Tierkategorie eines Betriebes bis zu drei Zuchtsauen, sieben Mutterschafe oder Mutterziegen, eine Kuh oder ein Pferd einschließlich der jeweils zugehörigen Nachzucht oder eine Anzahl von Mastschweinen für höchstens zehn Mastplätze gehalten, so dürfen diese Tiere mitbetreut werden.

13. Der Tierarzt hat die vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Kapitel 5 dieser Anlage zu absolvieren.

14. Der Tierarzt verpflichtet sich speziell an Fortbildungsveranstaltungen für jene Tierarten teilzunehmen, die er als TGD-Tierarzt betreut.
15. Der Tierarzt verpflichtet sich zur Einhaltung der Programmanweisungen bei bundesweiten Tiergesundheitsprogrammen.
16. Der Tierarzt verpflichtet sich zur Einhaltung der Anweisungen zusätzlicher, im Rahmen von Tiergesundheitsdiensten durchzuführender Programme.

### **Artikel 3**

#### **Anforderungen an die Tierhalter**

Die beteiligten Tierhalter müssen folgende Vorgaben erfüllen bzw. nachstehende Bestimmungen einhalten:

1. Der Tierhalter verpflichtet sich neben der Mitgliedschaft beziehungsweise Teilnahme am TGD keine weiteren ständigen Betreuungsverhältnisse im Sinne des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, in der jeweils geltenden Fassung, für Tiere der vom Tiergesundheitsdienst erfassten Arten einzugehen.
2. Es ist ein Betriebsregister zu führen. Dieses hat zumindest folgende Angaben zu enthalten: Art, Anzahl und gegebenenfalls Kennzeichnung der Tiere, Datum der Zugänge und der Abgänge, Herkunfts- und Bestimmungsbetriebe der zu- beziehungsweise abgegangenen Tiere.
3. Alle im Betrieb beziehungsweise im Unternehmen gehaltenen Tiere sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Im Krankheitsfall muss die organisatorische Möglichkeit gegeben sein, Tiere in Gruppen oder einzeln abgesondert zu halten. Eine Identifizierung der behandelten Einzeltiere muss möglich sein. Diese Identifizierung ist an Hand eines Aufstellungsplanes, in dem sämtliche Buchten beziehungsweise Boxen angeführt sind sowie durch eine Gruppenzuordnung der Einzeltiere zu ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind dem Betriebsregister beizulegen.
4. Die Tierhaltung erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes.
5. Je Tierart ist vom Tierhalter ein TGD-Tierarzt an den TGD zu melden, wobei ein und derselbe TGD-Tierarzt für mehrere Tierarten gemeldet werden darf. Wenn mehrere Betreuungsverhältnisse gemeldet wurden, sind die Aufzeichnungen nach Tierarten getrennt im Betriebsregister zu führen.
6. Wird ein weiterer Tierarzt beigezogen, so hat der Tierhalter dies dem TGD- Betreuungstierarzt unaufgefordert mitzuteilen. Sämtliche gesetzte Maßnahmen sind im Betriebsregister zu dokumentieren.
7. Die Dokumentation der TGD- Betriebserhebungen sowie die Aufzeichnungen im Betriebsregister sind ordnungsgemäß durchzuführen, und bei jeder Betriebserhebung dem Tierarzt auszuhändigen.
8. Der Tierhalter hat eine rückverfolgbare Dokumentation des Viehverkehrs in seinem Betrieb zu gewährleisten.
9. Bei der Herstellung und Lagerung von betriebseigenen Futtermitteln ist vom Tierhalter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Landwirtes vorzugehen.
10. Weitere Aufzeichnungen über Produktionsdaten, die für die Beurteilung der Tiergesundheit relevant sind, sind dem TGD- Tierarzt zur Verfügung zu stellen.
11. Fristgerechte Kontaktaufnahme mit einem TGD-Betreuungstierarzt für die Durchführung der Betriebserhebungen.
12. Bei tiergesundheitlichen Problemen ist eine zeitgerechte Meldung an den TGD- Betreuungstierarzt durchzuführen. Besteht der Verdacht, dass eine Seuche im Sinne des Tierseuchengesetzes vorliegt, so ist umgehend eine Meldung an die Behörde gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen.
13. Der Tierhalter hat ordnungsgemäße Schutzkleidung für den Tierarzt und andere betriebsfremde Personen zur Verfügung zu stellen.
14. Der Tierhalter hat bei Untersuchungen und Behandlungen die nötige Hilfe zu leisten.
15. Notwendiges Untersuchungsmaterial für die Diagnostik ist vom Tierhalter bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

16. Der Tierhalter hat sich zur Einhaltung der tierärztlichen Anweisungen zu verpflichten, insbesondere im Bereich der Arzneimittelanwendung und Arzneimittellagerung.
17. Der Tierhalter ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Teilnahmevertrages beziehungsweise der Beitrittserklärung zum GGD und des Betreuungsvertrages verpflichtet.
18. Alle mit der Anwendung von Arzneimitteln in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften sind vom Tierhalter einzuhalten.
19. Der Tierhalter darf die zur Anwendung im Rahmen des TGD verschriebenen Arzneimittel nur vom TGD-Betreuungstierarzt oder vom bekannt gegebenen Vertreter dieses Tierarztes oder auf Verschreibung eines dieser Tierärzte über eine öffentliche Apotheke und bei Fütterungsarzneimitteln gemäß § 6 Abs. 4 TAKG auch vom Hersteller beziehen.
20. Absolvierung von Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Kapitel 5 dieser Anlage.

#### **Artikel 4**

##### **Aufzeichnungen durch Tierärzte und Tierhalter**

Die beteiligten Tierärzte und Tierhalter müssen bei der Aufzeichnung der Arzneimittel-Anwendung beziehungsweise -Abgabe folgende Vorgaben erfüllen:

1. Bei der Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
2. Die Aufzeichnungen haben gemäß den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben zu erfolgen.

#### **KAPITEL 2**

##### **GEFLÜGELGESUNDHEITSDIENST (GGD)**

#### **Artikel 5**

##### **Anforderungen an den GGD**

Für die Einrichtung eines Tiergesundheitsdienstes der Geflügelsparte (Geflügelgesundheitsdienst, GGD) gelten abweichend von den Vorgaben des Kapitels 1 Art. 1 der Anlage dieser Verordnung folgende Bestimmungen:

##### **1. Organisationsform und Tätigkeitsbereich**

Der Tiergesundheitsdienst für die Sektion Geflügel, in der Folge „Geflügelgesundheitsdienst“ (GGD) genannt, ist in Form eines Vereines einzurichten, der seine Tätigkeit auf Grund der Anerkennung durch die jeweiligen Landeshauptmänner auf das ganze Bundesgebiet erstrecken kann. Die Einrichtung einer Sektion „Geflügel“ gemäß Kapitel 1 Art. 1 Z 7 in einem anderen TGD zum Zweck der Mitbetreuung von Geflügelbeständen, welche gemäß Richtlinie 1999/74/EG nicht registriert werden müssen oder welche im Fall von Mastgeflügel 350 Tiere nicht übersteigen, bedarf der Zustimmung des GGD.

##### **2. Organe des Geflügelgesundheitsdienstes**

Als Organe des GGD sind mindestens einzurichten:

- a) Geschäftsführer,
- b) Obmann,
- c) Generalversammlung,
- d) Vorstand,
- e) Ausschüsse,
- f) Rechnungsprüfer und
- g) Schiedsgericht oder Schlichtungsstelle.

Weitere Bestimmungen zur Organisation und weitere Aufgaben zusätzlich zu den folgenden Z 4 bis 16 sind in den Statuten festzulegen.

### **3. Zweck des Geflügelgesundheitsdienstes**

Der Verein bezweckt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Eier sowie der Ei- und Geflügelprodukte und die Sicherung sowie Förderung der bestmöglichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Geflügelbestände auf allen Stufen der Produktion.

### **4. Aufgabenbereich des Geflügelgesundheitsdienstes**

Der Geflügelgesundheitsdienst hat folgenden Aufgabenbereich:

- a) Einführung, Umsetzung und Betreuung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Geflügelfleisch- und Eierproduktion.
- b) Der Verein ist berechtigt, entsprechend eigener, vom Vorstand zu bestimmender Zertifikatsbestimmungen ein Qualitätszertifikat zu vergeben.
- c) Der Verein hat einen elektronischen Geflügeldatenverbund als Grundlage für die erforderlichen Auswertungen und die erforderliche Berichterstattung an die zuständigen Behörden zu betreiben.
- d) Der Verein hat konsumentenorientierte Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, die der bestmöglichen Verhinderung von Humanerkrankungen dient.

### **5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Verein hat auf das Prinzip der Kostendeckung zu achten und ist berechtigt, Mitglieds- und Datenbankbeiträge sowie Beiträge zur Finanzierung der Programmkosten einzuheben.

### **6. Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen aus den Bereichen Elterntierbetriebe, Brütereien, Futtermittelproduzenten, Geflügelhalter, Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe, Eierpackstellen sowie Tierärzte und Erzeugergemeinschaften sein.

### **7. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:**

Den ordentlichen Mitgliedern – bei juristischen Personen deren bevollmächtigten Vertretern – muss das Stimmrecht in der Generalversammlung zustehen. Die Anzahl der Vertreter sowie weitere Rechte und Pflichten sind in den Statuten des GGD festzulegen.

### **8. Aufgaben der Generalversammlung:**

Folgende Aufgaben sind von der Generalversammlung wahrzunehmen:

- a) Wahl des Obmanns aus dem Kreis des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung der Rechnungsabschlüsse,
- d) Bestellung und Enthebung der Mitglieder der Ausschüsse,
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren sowie der Mitgliedsbeiträge und
- f) Beschlussfassung über Richtlinien und Statuten.

### **9. Vorstand**

Dem Vorstand haben in gleicher Anzahl Vertreter des Eiersektors und Geflügelfleischsektors sowie ein Vertreter der Betreuungstierärzte, ein Vertreter der Länder und der Obmann anzugehören.

Vertreter der Verbraucher sind in dem Maße organisatorisch einzubinden, wie dies für eine ausreichende Information über verbraucherrelevante Angelegenheiten notwendig ist.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Geschäftsführer,
- b) Regelung der finanziellen, organisatorischen und personellen Angelegenheiten des GGD,
- c) fachliche Führung des GGD,
- d) Programme im Bereich des GGD und
- e) jene Aufgaben, die keinem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen werden.

## 10. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung im GGD ist von zwei Geschäftsführern, von denen einer ein Tierarzt sein muss, zu besorgen.

Die Geschäftsführer sind in ihrer Tätigkeit der Generalversammlung, dem Vorstand beziehungsweise weiteren Organen gemäß den Statuten verantwortlich.

## 11. Ausschüsse

Der Geflügelgesundheitsdienst hat folgende Ausschüsse einzurichten:

- a) Eier und
- b) Geflügelfleisch.

Bei Bedarf sind für Spezialsparten (wie beispielsweise Wassergeflügel oder Strauße) weitere Ausschüsse einzurichten.

Jeder Ausschuss hat aus einem der Geschäftsführer und anderen Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder sind so auszuwählen, dass alle in einer Produktionssparte vertretenen Produktionsstufen berücksichtigt werden. In jedem Ausschuss muss mindestens ein Vertreter der Betreuungstierärzte tätig sein.

## 12. Aufgaben des Geflügelgesundheitsdienstes

Der Geflügelgesundheitsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben für Geflügelgesundheitsprogramme entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- b) Registrierung der teilnehmenden Betriebe und der teilnehmenden Tierärzte in einem Datenverbund entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- c) Übermittlung jener Daten an den Landeshauptmann, welche die Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 2 TAKG betreffen, entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise.
- d) Vorgabe von Korrekturmaßnahmen und erforderlichenfalls Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen durch Teilnehmerbetriebe oder Tierärzte entsprechend der vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgangsweise sowie gemäß den Vorschriften nach dem TAKG.
- e) Den Ausschüssen obliegt die Beratung der Tierhalter und Behörden hinsichtlich Geflügelgesundheitsprogramme.
- f) Gemäß der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 hat der GGD die zu dokumentierenden Betriebshebungen gemäß Art. 2 Z 11 sowie die bundeseinheitlichen, geförderten Tiergesundheitsprogramme gemäß lit. a zentral (beispielsweise auch über Tierseuchenkasse oder Tiergesundheitsfonds) zu verrechnen, um die Erfüllung der Dokumentationspflicht sicherzustellen.

## 13. Mitgliedschaft am Geflügelgesundheitsdienst

Die Mitgliedschaft am Geflügelgesundheitsdienst ist für den Tierarzt und den Landwirt freiwillig. Die Zusammenarbeit im Rahmen des Geflügelgesundheitsdienstes ist durch Betreuungsverträge auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß Kapitel 1 Art. 2 bis 4 der Anlage zu dieser Verordnung zu regeln.

## 14. Datenweitergabe

Betriebsbezogene Daten und Produktionsdaten der Tierhalter und Tierärzte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergeben werden. Derartige Daten dürfen nur für Zwecke, die mit den Aufgaben beziehungsweise Zielen des Geflügelgesundheitsdienstes im Zusammenhang stehen, verwendet werden.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben sich schriftlich zu verpflichten, sämtliche Daten, die für die Kontrolle des Geflügelgesundheitsdienstes notwendig sind, an die zuständigen Kontrollorgane weiterzugeben.

Die Teilnehmer am Geflügelgesundheitsdienst haben der Weitergabe ihrer betriebs- beziehungsweise produktionsbezogenen Daten im Rahmen des GGD durch Organe des Geflügelgesundheitsdienstes an die Behörde schriftlich zuzustimmen.

### **15. Pflichten der Tierärzte und Tierhalter, Kontrolle und Sanktionen**

Die Bestimmungen des Kapitels 1 Art. 2 bis 4 sowie der Kapitel 3 und 4 der Anlage zu dieser Verordnung gelten auch für den Geflügelgesundheitsdienst.

Am Ende jedes Kalenderjahres haben die für die Durchführung der internen beziehungsweise externen Kontrollen verantwortlichen Stellen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den jeweiligen Landeshauptmann bis Ende Februar des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Bericht hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Anzahl der kontrollierten GGD-Betriebe,
- b) Anzahl und Art der dokumentierten Mängel,
- c) Anzahl und Art der verhängten Sanktionen,
- d) Bericht über die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz,
- e) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen im GGD und
- f) weitere Tätigkeiten des GGD.

Ergeben die Kontrollen gravierende Mängel, die zum befristeten Entzug der Teilnahme oder Mitgliedschaft oder zum Ausschluss führen können, so hat der GGD umgehend den Landeshauptmann zu verständigen; der Landeshauptmann hat hievon umgehend das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu informieren.

### **16. Weiterbildung**

Die Bestimmungen des Kapitel 5 gelten auch für den Geflügelgesundheitsdienst.

## **KAPITEL 3**

### **KONTROLLE**

#### **Artikel 6**

#### **Allgemeines betreffend Kontrollen**

Für die Durchführung der Eigenkontrollen gelten folgende, allgemeine Bestimmungen:

#### **1. Interne Kontrolle**

Die interne Kontrolle hat sich auf die Einhaltung der Arbeitsanweisungen betreffend Tierärzte und Tierhalter sowie auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß § 7 Abs. 2 TAKG zu beziehen.

Insbesondere ist vom TGD zu kontrollieren: die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz, wobei die Betriebserhebungsdeckblätter durch den TGD-Tierarzt an den TGD zu übermitteln sind; der TGD hat sodann die Deckblätter zu überprüfen; dabei ist eine 100%ige Kontrolle anzustreben.

Das Betriebserhebungsdeckblatt hat folgende Angabe zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Tierhalters und des Tierarztes,
- b) Datum, fortlaufende Nummer und Dauer der Betriebserhebung,
- c) Tierart,
- d) Art der Betriebserhebung (Betriebserhebung zur Dokumentation des Betriebsstatus oder Betriebsbesuch mit Meldung bei Problemfällen),
- e) Zeitraum für die nächste Betriebserhebung,
- f) Unterschrift des Tierhalters sowie des Tierarztes,
- g) Anführen etwaiger Mängel,
- h) Angabe der Tiergesundheitsprogramme, an denen der Betrieb teilnimmt, und

- i) gegebenenfalls weitere Angaben, die vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ vorgeschrieben sind.

Die Übermittlung der angeführten Daten an den TGD kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Für die Organisation und Durchführung dieser Kontrollen sind die Organe der TGD verantwortlich.

Bei der Organisation und Durchführung der Kontrollen ist auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht zu nehmen.

## **2. Externe Kontrolle**

Die externe Kontrolle muss in allen Ländern nach einheitlichen Prinzipien durch eine nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, in der jeweils geltenden Fassung, akkreditierte Stelle erfolgen. Bei diesen Kontrollen ist auf eine einheitliche Durchführung sowie auf einen übereinstimmenden Kontrollumfang zu achten. Die Festlegung der Anzahl und die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe hat nach statistischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Kosten für diese Kontrollen sind vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst zu tragen.

Bei der Organisation und Durchführung der Kontrolle ist auf mögliche Vereinfachungen in Verbindung mit anderen Kontrollen Rücksicht zu nehmen.

Die Kontrollbereiche haben den unter Art. 7 bis 9 angeführten Punkten zu entsprechen.

## **3. Kontrollobjekte**

Kontrollobjekte sind sowohl die TGD-Betriebe als auch die TGD-Tierärzte.

## **4. Kontrollberichte:**

Am Ende jedes Kalenderjahres haben die für die Durchführung der internen beziehungsweise externen Kontrollen verantwortlichen Stellen einen Kontrollbericht zu erstellen und an den Landeshauptmann bis Ende Februar des folgenden Jahres zu übermitteln. Dieser hat den Bericht unverzüglich dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Kenntnis zu bringen.

Dieser Bericht hat zumindest folgende Punkte zu enthalten:

- a) Anzahl der kontrollierten TGD-Betriebe und TGD-Tierärzte,
- b) Anzahl und Art der festgestellten, gravierenden Mängel,
- c) Anzahl und Art der verhängten Sanktionen,
- d) Bericht über die Einhaltung der Betriebserhebungsfrequenz,
- e) Bewertung der Ergebnisse und der Tendenzen im TGD und
- f) weitere Tätigkeiten der TGD.

Ergeben die Kontrollen gravierende Mängel, die zum befristeten Entzug der Teilnahme oder Mitgliedschaft oder zum Ausschluss führen können, so hat der TGD umgehend den Landeshauptmann zu verständigen; der Landeshauptmann hat hievon umgehend das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zu informieren.

## **Artikel 7**

### **Eigenkontrollen im Bereich des TGD-Tierarztes**

Bei den Eigenkontrollen im Kontrollbereich des TGD-Tierarztes sind zu kontrollieren:

1. die Einhaltung des TGD - Teilnahmevertrages (der Beitrittserklärung beim GGD) und der Betreuungsverträge,
2. die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 1 Art. 2 und 4,
3. die Betriebserhebungsprotokolle,
4. der Nachweis der Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen und
5. die Dokumentation über die Durchführung der Gesundheitsprogramme.

## **Artikel 8**

### **Eigenkontrollen im Bereich des TGD-Betriebes**

Bei den Eigenkontrollen im Kontrollbereich des TGD-Betriebes sind zu kontrollieren:

1. die Einhaltung des TGD - Teilnahmevertrages (der Beitrittserklärung beim GGD) und des Betreuungsvertrages,
2. der Nachweis der Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildungsveranstaltungen,
3. die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels 1 Art. 3 und 4,
4. die Durchschriften der Betriebserhebungsprotokolle, sowie der tierärztlichen Anweisungen hinsichtlich zusätzlicher Spezialberatungen,
5. die Einhaltung der Hygienebestimmungen, die im Zusammenhang mit dem TGD stehen und
6. die Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich Arzneimittelaufbewahrung.

## **Artikel 9**

### **Eigenkontrollen im Bereich des TGD**

Bei den Eigenkontrollen im Kontrollbereich des TGD gilt Folgendes:

Für die Durchführung dieser Eigenkontrollmaßnahmen ist der Tiergesundheitsdienst verantwortlich.

Insbesondere sind die Organe beziehungsweise Bestimmungen gemäß Art. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 10 zu kontrollieren. Im Geflügelsektor sind insbesondere die Organe beziehungsweise Bestimmungen gemäß Art. 5 Z 2, 7, 10, 11 und 14 zu kontrollieren.

## **Artikel 10**

### **Behördliche Kontrolle**

Für die Durchführung der behördlichen Kontrollen gilt Folgendes:

Die amtlichen Kontrollen der landwirtschaftlichen Betriebe und Tierärzte sind auf Grund der §§ 9 und 10 TAKG vom Landeshauptmann, in den Fällen des § 6 Abs. 7 TAKG von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

## **KAPITEL 4**

### **SANKTIONSMASSNAHMEN**

## **Artikel 11**

### **Sanktionsmaßnahmen betreffend Tierarzt und Tierhalter**

1. Die TGD haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sanktionsmaßnahmen gegenüber Tierarzt und Tierhalter gemäß den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen nach Anhörung des Beirates in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ erlassenen Vorgaben, einheitlich und unparteilich angewendet werden.
2. TGD-Betreuungstierärzte oder Kontrollorgane haben Verstöße gegen die gemäß § 7 Abs. 2 TAKG erlassenen Vorschriften, welche eine Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers darstellen können, und schwerwiegende Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen (Tierquälerei gemäß § 222 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der jeweils geltenden Fassung) unverzüglich den zuständigen Organen des TGD mitzuteilen. Dieser hat sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.
3. TGD-Betreuungstierärzte oder Kontrollorgane haben augenscheinliche Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen, die nicht unter Z 2 fallen, dem TGD-Betrieb nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Betreuungstierarzt oder einer vom Kontrollorgan zu setzenden, angemessenen Frist beseitigt, so sind unverzüglich die zuständigen Organe des TGD zu verständigen. Dieser hat sofort die Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.
4. Sanktionsmechanismen zur Mängelbehebung im Sinne dieser Verordnung sind: die Feststellung von Mängel mit Fristsetzung zur Mängelbehebung, die Verwarnung mit Fristsetzung zur Mängelbehebung,

Vertrags-Geldstrafen (soweit vertraglich vorgesehen), der befristete Entzug der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen, der befristete Entzug der Teilnahme beziehungsweise der Mitgliedschaft und der Ausschluss von der Teilnahme beziehungsweise der Mitgliedschaft.

## KAPITEL 5

### WEITERBILDUNG

#### Artikel 12

#### Weiterbildung des Tierhalters

1. Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der Tierhalter sind folgende Ausbildungsinhalte zu berücksichtigen:
  - A) **Nachstehende Ausbildungsinhalte sind verpflichtend vorgeschrieben:**
    - a) **Gesetzliche Rahmenbedingungen:**

Verordnungen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 TAKG (Tierarzneimittelliste und Tiergesundheitsdienste), gesetzliche Strafbestimmungen, tierseuchenrechtliche Bestimmungen, Tierschutzbestimmungen Tierarzneimittelkontrollgesetz, spezielle Rechte und Pflichten der Tierhalter.
    - b) **Arzneimittelanwendung und –lagerung:**

Lagerung von Arzneimitteln; Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der fachgerechten Anwendung von Arzneimitteln, theoretische Einführung in folgende Anwendungsarten: oral, intramuskulär, subkutan, andere lokale Applikationsarten.
    - c) **Hygienemaßnahmen:**

Grundbegriffe und Grundlagen der Epidemiologie, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Grundlagen betreffend die Verschleppung von Mikroorganismen, Individualhygiene beim Einzeltier, Stallhygiene und Hygiene bei der Intensiv- und Extensivtierhaltung, Wasser- und Lufthygiene, Hygiene der flüssigen und festen Abfallstoffe, Hygiene der Futtermittel.
  - B) **Nachstehende weitere Ausbildungsinhalte werden empfohlen:**

**Pharmakologie:**

Wechselwirkung Organismus-Arzneimittel, Wechselwirkung von Arzneimitteln und Futtermitteln, Ausscheidung von Arzneimitteln, Abbau und zeitlicher Konzentrationsverlauf, Rückstandsproblematik.
2. Tierhalter, welche die Anwendung von Tierarzneimitteln (einschließlich Impfstoffe) beabsichtigen, haben die Ausbildungsinhalte lit. A sublit. a bis c im Mindestausmaß von acht Stunden zu je mindestens 50 Minuten noch vor ihrer Einbindung in die Verabreichung dieser Stoffe nachweislich zu absolvieren.
3. Tierhalter, welche weder die Anwendung von Impfstoffen noch von sonstigen Tierarzneimitteln beabsichtigen, haben zur Aufrechterhaltung ihrer Teilnahme am TGD alle vier Jahre zumindest drei Stunden Ausbildungsinhalt lit. A sublit. c nachweislich als Weiterbildung zu absolvieren.
4. Der Tierhalter hat, sofern er in die Anwendung von Impfstoffen eingebunden ist, an TGD-Weiterbildungsveranstaltungen zum Ausbildungsinhalt lit. A im Ausmaß von insgesamt mindestens drei Stunden alle zwei Jahre teilzunehmen. Ist der Tierhalter in die Verabreichung von Tierarzneimitteln, jedoch nicht in die Verabreichung von Impfstoffen eingebunden, so ist die Absolvierung von TGD-Weiterbildungsveranstaltungen zum Ausbildungsinhalt lit. A im Ausmaß von mindestens vier Stunden alle vier Jahre nachzuweisen.
5. Tierhaltern, welche die Voraussetzung gemäß Z 2 nicht erfüllen oder die Absolvierung der jeweils verpflichtenden Weiterbildungsveranstaltungen gemäß Z 4 innerhalb der geforderten Fristen nicht nachweisen, dürfen vom TGD-Tierarzt bis zur Absolvierung der erforderlichen Weiterbildungsveranstaltungen keine Impfstoffe beziehungsweise Tierarzneimittel zur Anwendung überlassen werden.

6. Bei Absolvierung eines Ausbildungskurses in Mischtechnik gemäß Verordnung BGBl. II Nr. 194/2002, in der jeweils geltenden Fassung, gelten die Ausbildungsinhalte gemäß Kapitel 5 Art. 12 Z 1 lit. A sublit. a und b im Ausmaß von fünf Stunden als erfüllt.
7. Alle Absolventen des Studiums der Veterinärmedizin sowie Absolventen eines landwirtschaftlichen Meisterkurses, welche nachweislich die in Artikel 12 Z 1 lit. A sublit. a bis c verpflichtend vorgeschriebenen Lehrinhalte in mindestens dem Art. 12 Z 2 vorgeschriebenen Stundenausmaß im Lehrplan enthält, sind von der Verpflichtung zur Absolvierung des Ausbildungskurses gemäß Art. 12 Z 2 und 3 ausgenommen.
8. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung des Beirates durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ bei Bedarf Schwerpunkte im Weiterbildungsprogramm festlegen.

### **Artikel 13**

#### **Weiterbildung des TGD-Tierarztes**

1. Im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen der Tierärzte sind folgende Ausbildungsinhalte vorzusehen:  
**Nachstehende Ausbildungsinhalte sind verpflichtend vorgeschrieben:**
  - a) ***Gesetzliche Rahmenbedingungen***  
 (insbesondere arzneimittelrechtliche Vorschriften)
  - b) ***Herden- und Gesundheitsmanagement in landwirtschaftlichen Betrieben.***
2. Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann nach Anhörung des Beirates durch Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ bei Bedarf Schwerpunkte im Weiterbildungsprogramm festlegen.
3. Der Tierarzt hat jährlich an TGD- Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt mindestens acht Stunden teilzunehmen.

## **KAPITEL 6**

### **BEIRAT „TIERGESUNDHEITSDIENST ÖSTERREICH“**

#### **Artikel 14**

Empfehlungen des Beirates „Tiergesundheitsdienst Österreich“ gemäß § 7 Abs. 3 TAKG, die Vorgaben, mit denen finanzielle Belastungen der Länder verbunden sind, beinhalten, bedürfen der einhelligen Zustimmung der Vertreter der Tiergesundheitsdienste der Länder.